Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 14. 03. 2002

Bericht*)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8214 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

Bericht des Abgeordneten Karl-Josef Laumann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8214 ist in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2002 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

In der 221. Sitzung des Deutschen Bundestags am 28. Februar wurde der Gesetzentwurf nachträglich dem Innenausschuss zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 13. März 2002 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 13. März 2002 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat eine gutachtliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS hat er keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 beraten und die Beratung in seiner 122. Sitzung am 8. März 2002 und in der 124. Sitzung am 13. März 2002 fortgesetzt und abgeschlossen.

In seiner 122. Sitzung am 8. März 2002 hat er beschlossen, kurzfristig am 12. März 2002 als 123. Sitzung eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage und den eingereichten Änderungsanträgen auf Ausschussdrucksachen 14/2140 und 14/2171 durchzuführen.

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/8529 verteilt.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung (in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/8529) angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2140 (Änderung Artikel 1 Nr. 11) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/2171 (Einfügung Artikel 3 bis 20), 14/2201, 14/2202 und 14/2203 wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

Der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/2204 (neu) eingebrachte Entschließungsantrag (Qualitätsstandards für private Arbeitsvermittler) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8214

Das im Mitbestimmungsgesetz 1976 vorgezeichnete und in den einzelnen Wahlordnungen ausgestaltete Wahlverfahren ist sehr umfangreich, kompliziert und damit für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verkleinerung der Delegiertenversammlung durch die
 - Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs, auf die ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90,
 - Änderung der Grenzwerte zur Begründung von Mehrfachstimmrechten;
- Ermittlung der Kandidaten der leitenden Angestellten für den Aufsichtsrat in nur noch einer Abstimmung;
- Einbeziehung der Sprecherausschüsse in das Wahlverfahren.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/8214 verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 12. März 2002 als 123. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben (Ausschussdrucksachen 14/2182, 14/2184, 14/2185, 14/2186).

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung

- Neustrukturierung der Leitungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit (BA)
 - a) Vorstand mit 3 Mitgliedern
 - b) privatrechtliche Verträge

- 2. Änderungen bei der Selbstverwaltung (SV) der BA
 - a) Verkleinerter Verwaltungsrat mit verstärkten Kontrollrechten
 - b) Verzicht auf Zweistufigkeit in der SV
- 3. Freier Marktzugang für private Vermittler
 - a) Aufhebung der Erlaubnispflicht
 - b) Schutzbestimmungen bei Beauftragung von Vermittlern durch Arbeitsuchende
- 4. Vermittlungsgutscheine für arbeitslose Leistungsbezieher

Folgende Verbände und Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Befragungsrunde (Sozialpartner)

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag

2. Befragungsrunde (Verbände und Einzelsachverständige)

- Bundesverband Zeitarbeit
- Bundesverband Personalvermittlung e. V.
- Prof. Dr. Günther Schmid, Wissenschaftszentrum Berlin
- Prof. Dr. Franz Egle, Fachhochschule der BA, Mannheim

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände und Sachverständigen dargestellt.

1. Befragungsrunde (Sozialpartner)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) unterstützte die Weiterentwicklung der BA zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen. Die geplanten Prämienzahlungen bis zur Höhe des 2,5fachen des monatlichen Arbeitsentgeltes von Arbeitssuchenden und Ausbildungssuchenden an private Vermittler würden hingegen abgelehnt. Es zähle zu den sozialen Errungenschaften, dass über die Arbeitslosenbeiträge hinaus von Arbeitssuchenden und Ausbildungssuchenden keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden dürften. Anderenfalls könnte die schwierige Situation der Menschen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ausgenutzt und die Selektion am Arbeitsmarkt verschärft werden. Zweckmäßig sei es, bei der Neuorganisation der BA privatwirtschaftliche Organisationsformen und Erfahrungen zu nutzen. Die BA als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Selbstverwaltung müsse dabei erhalten bleiben. Angesichts der Komplexität der BA-Aufgaben sei es sinnvoll, die Funktion von Präsident und Vizepräsident der BA durch einen dreiköpfigen Vorstand zu ersetzen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) erklärte, die vorgesehenen Neuregelungen in der Leitungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit seien in keiner Weise "mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen" vergleichbar, wie sie der Bundeskanzler in seiner Pressekonferenz am 27. Februar 2002 angekündigt habe. Vielmehr werde eine neue Bundesoberbehörde mit einem Beirat installiert, der

nicht viel mehr als ein "Unterrichtungsgremium" sei und das Recht habe, mögliche Pflichtverletzungen des Vorstandes dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzutragen. Eine generelle Aufhebung der Erlaubnispflicht für private Vermittler werde ebenso wie eine Honorarzahlung von Arbeitssuchenden oder Ausbildungssuchenden an private Vermittler abgelehnt.

Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wird eine grundlegende Reform der Bundesanstalt, welche eine sich auf ihre Kernaufgaben konzentrierende Bundesanstalt beinhalte, mit dem Gesetzentwurf nicht angegangen. Kernaufgaben der Bundesanstalt seien die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, die Vermittlung von Arbeitslosen auf offene Stellen sowie die Aktivierung von Arbeitslosen und deren Unterstützung bei der Überwindung von Vermittlungshemmnissen. Begrüßt werde, dass die Bundesanstalt von einer Behörde in ein modernes Dienstleistungsunternehmen mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen überführt werden soll und der Vorstand durch neue Entscheidungskompetenzen gestärkt werde. Auch die Stärkung der privaten Arbeitsvermittlung sowie die Einführung von Vermittlungsgutscheinen für arbeitslose Leistungsbezieher werde begrüßt. Um das Ziel der Integration der Arbeitssuchenden in den ersten Arbeitsmarkt zu verwirklichen sei die Einschaltung privater Arbeitsvermittler frühzeitig zu ermöglichen.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag vertrat die Auffassung, dass die gewählte Rechtskonstruktion sehr unbefriedigend sei, weil es keine klaren Verantwortungen gebe. Unter der Prämisse, dass die Selbstverwaltung angesichts eines beitragsfinanzierten Systems weiterbestehe, müsse klar sein, dass ein geschäftsführender Vorstand und ein Aufsichtsrat mit den entsprechenden Rechten und Pflichten gebraucht werde. Insbesondere müsse die Personalverantwortung für den Aufsichtsrat gegeben sein, d. h. es müsse Abberufungsmöglichkeiten geben. Die Kontrollmechanismen seien so auszuprägen, dass man von einem Aufsichtsrat sprechen könne, ansonsten wäre es wirklich nur ein Beirat, der nichts zu sagen habe.

2. Befragungsrunde (Verbände und Einzelsachverständige)

Der Bundesverband Zeitarbeit machte deutlich, durch den Gesetzentwurf werde ein zusätzlicher Weg eröffnet, neben den Arbeitsämtern tätig zu werden. Dies dürfte dem Arbeitsmarkt nützen. Die Arbeitsämter und die Privaten stünden in einem Wettbewerb: Wer bringt den ersten Arbeitslosen in Arbeit? Andererseits werde eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern gebraucht. So sei es wichtig, möglichst an die Daten, die bei der Bundesanstalt vorlägen, vielleicht im Rahmen einer bundesweiten Datenbank, schneller heranzukommen. So könne bei einer offenen Stelle für einen Bewerber dieser auch schnell kontaktiert und mit dem Arbeitgeber zusammengebracht werden.

Der Bundesverband Personalvermittlung e. V. hielt es für möglich, relativ kurzfristig Profilings aufzustellen und dann an die Unternehmen heranzutreten. Wenn die Erlaubnispflicht falle, sei dies ein Weg, das Ganze zu entbürokratisieren. Es werde dann zu einem Selbstreinigungsprozess kommen, wie es ihn 1994/1995 auch gegeben habe, als das Vermittlermonopol gefallen sei.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Günther Schmid, Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin, entsprechen die im § 421g anvisierten Vermittlungsgutscheine den Prinzipien aktivierender Arbeitsmarktpolitik: Erstens gäben sie den Arbeitslosen Entscheidungsspielraum, mehrere Angebote von Vermittlungsdienstleistungen wahrzunehmen und zu prüfen; die Eigenverantwortung werde dadurch gestärkt. Zweitens differenzierten die Vermittlungsgutscheine nach Schwierigkeit der Vermittlung, die in den persönlichen benachteiligenden Eigenschaften liegen können. Drittens seien sie geeignet, den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Arbeitsvermittlern zu intensivieren; dies führe zu einer Steigerung der Vermittlungseffizienz. Die Beschränkung der Zielgruppe auf Arbeitnehmer mit Leistungsanspruch (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) sei aber unter dem Gesichtspunkt zu bedenken, ob sie unnötigerweise wichtige Teilgruppen ausschließe. Die angestrebte Gesetzesreform sei im Grundsatz sehr zu begrüßen.

Für Prof. Dr. Franz Egle, Fachhochschule der BA, Mannheim, bieten die Vermittlungsgutscheine Chancen und Risiken. Die Chancen lägen in der Intensivierung der Vermittlungsanstrengungen durch die Beteiligung von Dritten. Die Risiken lägen zum einen in einer weiteren Regulierung und Bürokratisierung sowie in der fraglichen, wenn auch wünschenswerten finanziellen Eigenbeteiligung der Arbeitslosen. Die Professionalisierung der Arbeitsvermittlung erfordere Qualitätsstandards, wie sie z. B. von der FH der Bundesanstalt für Arbeit bereits in der Vergangenheit formuliert worden seien.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss darüber, dass eine Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat notwendig und sinnvoll ist. Der ursprüngliche Gesetzentwurf wurde daher von allen Fraktionen unterstützt und war insofern im Wesentlichen nicht strittig. Die Fraktion der FDP kündigte jedoch ihre Stimmenthaltung mit der Begründung an, die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat müssten noch weitergehender sein. Diskussionen gab es über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, die sich auf die Veränderungen an der Spitze der Bundesanstalt für Arbeit und die Neuregelungen der Arbeitsvermittlung bezogen.

Ein Geschäftsordnungsantrag der Fraktion der FDP mit dem Ziel, einen sachlichen Zusammenhang der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf zu verneinen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Die Mehrheit stellte einen sachlichen Zusammenhang ausdrücklich fest.

Die Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiesen übereinstimmend auf die Notwendigkeit hin, den Gesetzentwurf einschließlich der eingebrachten Änderungsanträge zügig zu verabschieden, um durch die neuen Regelungen rasch auf die bei der Bundesanstalt für Arbeit zu Tage getretenen Probleme zu reagieren. Die Leitungsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit sollen vergleichbar mit den Regelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen verändert und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden. Es gehe um eine moderne Organisationsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit. Das von den

Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Verfahren für Vermittlungsgutscheine sei in der öffentlichen Anhörung positiv aufgenommen worden. Über die im Job-AQTIV-Gesetz getroffenen Regelungen zur Einschaltung Dritter in den Vermittlungsprozess hinaus seien mit dem neuen Vermittlungsgutschein die Wahloptionen für die Arbeitslosen wesentlich erweitert worden. Der Gutschein solle den Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Arbeitsvermittlung fördern und somit zu einer schnelleren Wiedereingliederung der Erwerbslosen beitragen. Der Schutz der Arbeitsuchenden sei dabei gewährleistet. Vermittlungshonorare seien grundsätzlich erfolgsabhängig und auf die Höhe des Vermittlungsgutscheines begrenzt. Bei der Vermittlung von Ausbildungsplätzen könnten von den Suchenden keine Vergütungen verlangt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU kritisierten im Hinblick auf die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge die Hektik des Beratungsverfahrens. Dem eigentlichen Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/2140 hätte die Union ohne Probleme zustimmen können. Die zusätzlich eingebrachten Änderungsanträge seien jedoch nicht ausgereift. So sei die Begrenzung der Vermittlungsgutscheine auf Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger nicht sachgerecht. Vor dem Hintergrund des im Rahmen des Job-AQTIV-Gesetzes eingeführten Profilings sei es zudem problematisch, bei der Höhe des Wertes des Vermittlungsgutscheins lediglich auf die Dauer der Arbeitslosigkeit abzustellen. Fragwürdig sei auch, wie das Anreizsystem für die Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit aussehen solle; hier bleibe der Gesetzentwurf völlig offen.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP betonten nochmals, es stelle einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dar, in dem Verfahren ohne Sachzusammenhang Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf zu stellen. Grundsätzlich sei die Schaffung der Möglichkeit, einen privaten Vermittlungsservice mit Hilfe eines Gutscheins zu beauftragen, zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung sei jedoch völlig unbefriedigend, da sie keinen richtigen Wettbewerb zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den privaten Vermittlungsbüros ermögliche. Richtig wäre es gewesen, den Gutscheinen einen marktüblichen Wert zu geben. Die Neugestaltung der Führungsspitze der Bundesanstalt für Arbeit sei von fehlenden Verantwortlichkeiten geprägt. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien ein Schritt zurück von den angekündigten Reformen bei der Arbeitsvermittlung. Die Koalition setze in weiten Teilen eine gewerkschaftlich dominierte Politik um.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS erklärten, die öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, wie unausgegoren der Gesetzentwurf sei. Wichtige Anregungen, die von den Verbänden geäußert worden seien, habe die Koalition nicht aufgenommen. Der Gesetzentwurf gehe an den Ursachen der Arbeitslosigkeit vorbei: Wo keine Arbeitsplätze seien, könnten auch keine vermittelt werden. Die Neugestaltung der Führungsspitze der Bundesanstalt für Arbeit sei ein Schlag gegen die in Deutschland weitverbreitete Selbstverwaltung. Die Verordnungsermächtigung in § 301 könnte zu einer Hintertür für die Einführung weiterer Vergütungen für private Vermittler werden. Die Bezahlung der Vermittlung durch Arbeitssuchende werde von der Fraktion der PDS ge-

nerell abgelehnt, hier werde ein Schritt in die Privatisierung wie bei der Rentenreform gesehen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 40 Abs. 1)

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden, auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes in der durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 geänderten Fassung durchzuführen sind. Die Neuregelung in Satz 2 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Hiernach findet bei diesen Wahlen für die Errechnung der Delegiertenzahlen § 11 des Mitbestimmungsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung Anwendung, wenn feststeht, dass die Aufsichtsratsmitglieder durch Delegierte zu wählen sind und bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Errechnung der Zahl der Delegierten noch nicht erfolgt ist. Für die Errechnung der Zahl der Delegierten sind § 58 der Ersten, § 63 der Zweiten und § 64 der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz maßgeblich. Kommt die Neuregelung nach Absatz 1 Satz 2 zur Anwendung, ist die Berechnung der Zahl der Delegierten auf der Grundlage des in § 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Delegiertenschlüssels und der Grenzwerte zur Begründung von Mehrfachstimmrechten vorzunehmen. Dies führt - je nach betrieblicher Struktur des Unternehmens - zu einer erheblichen Reduzierung der Kosten des Wahlverfahrens.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 40 Absatz **2**)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in Absatz 1 Satz 2. Diese Änderung stellt sicher, dass für die entsprechende Anwendung der Ersten, Zweiten und Dritten Wahlordnung die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 maßgebliche Fassung des Mitbestimmungsgesetzes gilt.

Zu Artikel 3 (SGB III)

Allgemeiner Teil

Der Bundesrechnungshof und das Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit (BA) hatten in fünf Arbeitsämtern Grundlagen und Aussagekraft der Vermittlungsstatistik geprüft und dazu alle im Monat Oktober 2001 gebuchten Vermittlungen und Bewerberangebote dieser Arbeitsämter untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass die geprüften Arbeitsämter weit weniger Stellenangebote besetzen konnten, als die Vermittlungszahlen auswiesen. Die aufgedeckten Fehler in den Vermittlungsstatistiken haben gezeigt, dass Verantwortlichkeiten in der Bundesanstalt nicht immer eindeutig zugewiesen waren. Um die Verantwortung künftig eindeutig bestimmen zu können und die BA hin zu einem

Dienstleister mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen zu führen, ist eine Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit notwendig. Darüber hinaus wird die Arbeitsvermittlung durch private Vermittler ohne die bisherigen Einschränkungen zugelassen.

Organisation der Bundesanstalt für Arbeit

Die Leitungsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit werden vergleichbar den Regelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen verändert. Verantwortlichkeiten werden eindeutig zugeordnet, durch eine Verkleinerung der Organe wird deren Effektivität gestärkt.

Künftig wird es einen aus drei Personen bestehenden hauptamtlichen Vorstand geben, dessen Mitglieder keine Beamten sind, sondern sich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis mit vertraglicher Ausgestaltung befinden. Die bisher dem Präsidenten zustehenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen. Er nimmt außerdem weitgehend die Aufgaben des bisherigen Vorstands wahr. Auf diese Weise wird die bisherige Doppelstellung des Vorstands – einerseits Geschäftsführungs- und andererseits Kontrollorgan für den Präsidenten – aufgelöst. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten entfällt.

Die Mitglieder des Vorstands werden nach Anhörung des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten bestellt. Die Amtszeit soll fünf Jahre betragen mit der Möglichkeit weiterer Amtszeiten. Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Vorstandsmitgliedern schließt und die durch die Bundesregierung genehmigt werden.

Die Verantwortung der Sozialpartner für den Arbeitsmarkt bleibt in einem Selbstverwaltungsgremium bestehen. Es wird ein Verwaltungsrat mit neuem Aufgabenzuschnitt installiert, der die Geschäftsführung überwacht. Der Verwaltungsrat wird das Kontrollorgan des Vorstands sein und daneben die ihm bisher zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Er erhält die Befugnis, vom Vorstand die Prüfung bestimmter Themen durch die Innenrevision zu verlangen. Berichte der Innenrevision sind dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen. Die Innenrevision bekommt die Möglichkeit, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Vertreter der Innenrevision können deren Berichte im Verwaltungsrat erläutern; ihnen wird ein Anwesenheits- und Rederecht eingeräumt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen sowie regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten.

Der Verwaltungsrat wird künftig nicht mehr aus 51, sondern nur noch aus 21 Mitgliedern bestehen. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften drittelparitätisch zusammen. Die Vorschlagsrechte der einzelnen Gruppen bleiben unberührt.

Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Verpflichtung für private Vermittler, eine Erlaubnis zur Vermittlungstätigkeit von der Bundesanstalt für Arbeit ein-

zuholen, wird aufgehoben. Zur Verhinderung von Missbrauch besteht die Möglichkeit die Vermittlung zu untersagen.

Private Vermittler dürfen zukünftig auch von den Arbeitsuchenden in einem gesetzlich festgelegten Umfang Erfolgshonorare verlangen. Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezieher, die nach drei Monaten noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben, erhalten einen Gutschein, mit dem sie einen Arbeitsvermittler ihrer Wahl einschalten können. Diesem wird bei Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis ein Erfolgshonorar von bis zu 2 500 Euro gezahlt. Teilnehmer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und den traditionellen Strukturanpassungsmaßnahmen gehören zum Personenkreis, deren Vermittlung in Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes erschwert ist. Deshalb wird auch ihnen der Anspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheines eingeräumt. Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Vermittlung und ist deshalb nach der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit gestaffelt. Ein Abschlag von 1 000 Euro wird unmittelbar bei Beginn der Beschäftigung und der Rest nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Die Vermittlung von und ins Ausland durch private Vermittler und die Anwerbung von Arbeitnehmern aus dem Ausland durch Arbeitgeber werden unbeschadet des Arbeitserlaubnisverfahrens zugelassen. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird vorgesehen, dass die Vermittlung ins Ausland und die Vermittlung und die Anwerbung aus dem Ausland für bestimmte Berufe und Tätigkeiten allein der Bundesanstalt für Arbeit vorbehalten werden kann.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wie auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Die Neuregelungen müssen daher auf Bundesebene erfolgen.

Zu Artikel 3 (SGB III)

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung zu § 37a SGB III.

Zu Nummer 4 (§ 291)

Bisher durften private Vermittler Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung grundsätzlich nur dann betreiben, wenn ihnen dazu die Bundesanstalt eine Erlaubnis erteilt hatte. Dieser Erlaubnisvorbehalt wird aufgehoben. Zusätzlich waren sie jedoch auch bisher schon verpflichtet, ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anzumelden. An dieser Bestimmung ändert sich nichts. Damit verbunden ist auch die

Befugnis der Gewerbeämter, die Tätigkeit der privaten Arbeitsvermittler wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Gewerbeordnung zu untersagen. Danach ist die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Unabhängig davon ist es in erster Linie Aufgabe der privaten Dienstleister selbst und ihrer Verbände, Qualitätsstandards zu entwickeln und durchzusetzen. Denkbar sind Selbstverpflichtungen und Verbandszertifizierungen.

Zu Nummer 5 (§ 292)

Die Beschränkung der Auslandsvermittlung allein auf die Bundesanstalt ist nicht mehr erforderlich. Soweit die Interessen des inländischen Arbeitsmarktes eine Beschränkung des Zugangs ausländischer Arbeitskräfte erfordern, wird dies durch die Bestimmungen über die Gewährung des Rechts zum Beschäftigungsaufenthalt sichergestellt. Aus dem gleichen Grund kann auch die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer durch deutsche Arbeitgeber und aus Gründen der Gegenseitigkeit die Anwerbung inländischer Arbeitnehmer durch Unternehmen aus dem Ausland zugelassen werden. Jedoch kann es aus arbeitmarktpolitischen Gründen erforderlich werden, dass die Vermittlung ins Ausland und die Vermittlung und die Anwerbung aus dem Ausland für bestimmte Berufe und Tätigkeiten auf die Bundesanstalt beschränkt wird. Dem trägt die Verordnungsermächtigung Rechnung.

Zu Nummer 6 (§§ 293 bis 295)

Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts für die private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung.

Zu Nummer 7 (§ 296)

Zu Absatz 1

Bisher durften Vermittler – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangen und entgegennehmen. Für einige Berufsgruppen (z. B. Künstler, Sportler, Au-pairs) ließ die Arbeitsvermittlerverordnung Ausnahmen zu. Diese Regelungen schränkten einen Wettbewerb zwischen Arbeitsämtern und privaten Vermittlern ein. Nunmehr wird auch die Honorierung durch die Arbeitsuchenden zugelassen. Dieser Personenkreis befindet sich jedoch in aller Regel gegenüber den Vermittlern in einer schwächeren Verhandlungsposition als die Arbeitgeber. Dies macht Bestimmungen erforderlich, die ihrem Schutz vor der Ausnutzung persönlicher oder wirtschaftlicher Notlagen und ihrer Unerfahrenheit dienen. Deshalb wird für den Abschluss des Vertrages die Schriftform vorgeschrieben. Ferner werden nur Erfolgshonorare zugelassen. Dies entspricht auch der weit überwiegenden Praxis bei der Vergütung durch Arbeitgeber.

Die Bestimmung der durch die Vermittlungstätigkeit erfassten Leistungen in Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, um zu verhindern, dass Leistungen, die notwendigerweise Bestandteile der Vermittlungstätigkeit sind, aus dem Vermitt-

lungsvertrag herausgelöst und gesondert vereinbart und vergütet werden können.

Zu Absatz 2

Mit der zusätzlich zur Erfolgsabhängigkeit der Vergütung vorgeschriebenen Untersagung der Entgegennahme von Vorschüssen soll sichergestellt werden, dass diese Erfolgsabhängigkeit nicht unterlaufen wird.

Zu Absatz 3

Für Arbeitnehmer wird die zulässige Vergütung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Grundsätzlich sollen Arbeitslose die Dienste eines privaten Vermittlers ohne eigenen finanziellen Beitrag in Anspruch nehmen können. Die Höhe des Honorars ist deshalb auf den Betrag begrenzt, auf den der künftig vom Arbeitsamt zu erteilende Vermittlungsgutschein ausgestellt ist. Auch für Arbeitsuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben, sieht die Vorschrift eine Begrenzung des Honorars vor, um sie vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen.

Für bestimmte Berufe oder Personengruppen lässt das geltende Recht bereits die Zahlung eines Honorars von Arbeitsuchenden zu, das sich am Arbeitsentgelt für die vermittelte Tätigkeit orientiert. Dies soll weiter möglich bleiben. Dies sind insbesondere Künster, Artisten, Fotomodelle (vgl. § 10 Arbeitsvermittlerverordnung).

Zu Absatz 4

Mit Satz 1 wird eine Abweichung von dem in § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Verbots, in Teilleistungen zu zahlen, zugelassen. Der Aufnahme einer ausdrücklichen Verpflichtung des Vermittlers zur Entgegennahme des Vermittlungsgutscheins bedarf es im Hinblick auf § 267 BGB, wonach eine nicht in Person zu leistende Schuld auch von einem Dritten erbracht werden kann, nicht. Die Regelung, dass die Vergütung im Falle der Einlösung des Gutscheins bis zum Zeitpunkt der Zahlung durch das Arbeitsamt gestundet ist, stellt klar, dass der private Vermittler die 1. Rate bei Abschluss des Vertrages und den Rest, wie in § 421g bestimmt, nach einer Beschäftigung von sechs Monaten erhält.

Zu Nummer 7a (§ 296a)

Die Vorschrift stellt sicher, dass mit Ausbildungsuchenden Honorarvereinbarungen nicht getroffen werden dürfen. Damit wird dem Tatbestand Rechnung getragen, dass andernfalls viele Ausbildungsuchende, insbesondere aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien, private Vermittler nicht in Anspruch nehmen könnten.

Zu Nummer 8 (§ 297)

Nummer 1 der Bestimmung dient dem Schutz der Arbeitsuchenden vor Übervorteilung. Er erleichtert es, Vergütungen zurückzufordern, die entgegen den genannten Bestimmungen geleistet wurden. Die Nummern 2 und 3 stellen klar, dass Vereinbarungen mit Ausbildungsuchenden, die die Zahlung einer Vergütung durch diese vorsehen, unwirksam sind. Nummer 4 untersagt Exklusivverträge, die verhindern würden, dass der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende den Vermittler wechselt oder zusätzlich einen weiteren Ver-

mittler oder die Vermittlungsdienste des Arbeitsamtes in Anspruch nimmt.

Zu Nummer 9 (§ 298)

Die Regelung zu Buchstabe a ist die Folgeänderung der Aufhebung des Erlaubnisvorbehaltes.

Durch Buchstabe b wird nunmehr eine Aufbewahrungspflicht eingeführt, die in der bisherigen Regelung nicht enthalten war. Deshalb konnte bisher häufig die Tätigkeit eines Vermittlers nicht wirksam überprüft werden. Dies wird nunmehr durch die Änderung sichergestellt.

Zu Nummer 10 (§§ 299 und 300)

Die Vorschrift zu § 299, wonach die Meldung statistischer Daten privater Vermittler verordnet werden konnte, wird aufgehoben. Die Erhebung der statistischen Daten war bisher schon aufwändig. Diese Daten hatten jedoch für die Aufgabenwahrnehmung der Bundesanstalt für Arbeit und für politische Entscheidungen keine Bedeutung. Da nach Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts zukünftig der Bundesanstalt nicht mehr bekannt sein wird, wer private Vermittlung betreibt, müssten die Gewerbeämter, denen die Vermittler die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen, zu einer Übermittlung entsprechender Daten an die Bundesanstalt verpflichtet werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wäre mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Aufhebung der übrigen genannten Vorschriften sind Folgeänderungen der Aufhebung des Erlaubnisvorbehaltes und des Alleinrechts der Bundesanstalt für Arbeit zur Auslandsvermittlung und zur Anwerbung aus dem Ausland.

Die Aufhebung von § 300 ist Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts für die private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung.

Zu Nummer 10a (Überschrift vor § 301)

Folgeänderung zu Nummer 10b.

Zu Nummer 10b (§ 301)

Auf Grund der aufgehobenen Vermittlerverordnung war es schon bisher zulässig, dass bei bestimmten Berufen und Personengruppen, dazu gehören u. a. Künstler, Artisten und Berufssportler, Vergütungen mit den Arbeitnehmern vereinbart werden durften. Die Höhe richtete sich nach dem ihnen auf Grund der vermittelten Tätigkeit zustehenden Arbeitsentgelt. Die Verordnungsermächtigung eröffnet die Möglichkeit, für sie das bisherige Vergütungssystem beizubehalten

Zu Nummer 10c (§§ 302 und 303, Überschrift vor § 302)

Ebenso wie die Auslandsvermittlung durch private Vermittler wird nunmehr auch die Anwerbung von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber zugelassen. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 292).

Zu Nummer 11 (§ 374)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 12 (§ 376)

Bislang waren die Verantwortlichkeiten in der Bundesanstalt für Arbeit nicht eindeutig zugewiesen. Zukünftig wird daher der Verwaltungsrat vergleichbar dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft den Vorstand und die Verwaltung in ihrer Geschäftsführung umfassend kontrollieren. Damit werden effektive Strukturen privatrechtlich organisierter Unternehmen auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen; die Verantwortung der Sozialpartner in der Selbstverwaltung bleibt bestehen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung in § 111 Abs. 1 des Aktiengesetzes, der bestimmt, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft den Vorstand zu überwachen hat. Entsprechend dieser Regelung wird die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und der Verwaltung Aufgabe des Verwaltungsrats. Der Gegenstand der Überwachung durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt und durch den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft stimmen überein. Um seine Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand effektiv wahrnehmen zu können, wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eingeräumt, vom Vorstand Prüfungen durch die Innenrevision zu verlangen. Dabei kann er das Thema der Prüfung und die zu prüfenden Arbeitsämter festlegen. Entsprechend der Regelung in § 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, Sachverständige mit der Prüfung zu beauftragen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Mit der Regelung kann der Verwaltungsrat seine Kontrollfunktion effektiv erfüllen. Mit dem Anspruch verbunden ist die in § 394 Abs. 7 normierte Pflicht des Vorstands, die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Regelung in Satz 2 entspricht der Regelung in § 90 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes; erforderlich ist allerdings, dass im Falle der Ablehnung des Berichts durch den Vorstand die Mehrheit der Gruppe des Mitgliedes, das den Antrag gestellt hat, einen Bericht des Vorstands verlangt.

Entsprechend der Regelung in § 111 Abs. 3 des Aktiengesetzes, der das Recht des Aufsichtsrates regelt, die Hauptversammlung einzuberufen, dient die Regelung im neuen Absatz 3 der Durchsetzung der Rechte des Verwaltungsrats gegenüber dem Vorstand.

Der neue Absatz 6 bestimmt, dass der Verwaltungsrat künftig nicht mehr aus 51, sondern nur noch aus 21 Mitgliedern besteht. Dies entspricht der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder in größeren Aktiengesellschaften. Der Verwaltungsrat setzt sich wie bisher aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften drittelparitätisch zusammen. Die Verkleinerung ermöglicht eine effektive Arbeitsweise des Verwaltungsrats.

Zu Nummer 13 (§ 377)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit. Der Vorstand wird danach nicht mehr Selbstverwaltungsorgan sondern hauptamtliches Geschäftsführungsorgan sein. Eine Regelung im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts, der die selbstverwaltete Verfassung der Bundesanstalt regelt, ist daher entbehrlich. Die Amtszeit des bisherigen Vor-

stands endet kraft Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 379)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit. In der Hauptstelle der Bundesanstalt werden die Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht mehr vom Vorstand, sondern vom Verwaltungsrat gebildet.

Zu Nummer 15 (§ 380)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 394.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 16 (§ 383)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 17 (§ 385)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 18 (§ 386)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 19 (§ 388)

Die Regelung fasst die bisher in § 388 Abs. 1 bis 3 getroffenen Regelungen zusammen. Als Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit entfällt das Vorschlagsrecht des Vorstands für die Festlegung von Pauschbeträgen.

Zu Nummer 20 (§ 390)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 21 (§ 392)

Durch die Abschaffung des Vorstands als Selbstverwaltungsorgan und die Verkleinerung des Verwaltungsrats von 51 auf 21 Mitglieder ist eine Änderung der Vorschlagsrechte für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften notwendig. Dabei wird das bestehende zahlenmäßige Verhältnis der Vorschlagsrechte der Bundesregierung, des Bundesrates und der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften gewahrt.

Zu Nummer 22 (§ 393)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit. Der Neutralitätsausschuss wird zukünftig aus jeweils drei Vertretern der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestehen und bleibt somit in seiner Größe unverändert.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, wie die Vertreter des Verwaltungsrats im Neutralitätsausschuss bestimmt werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 23 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts)

Die Leitungsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit werden vergleichbar den Regelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen verändert und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet. Die Geschäftsführung wird von einem hauptamtlichen dreiköpfigen Vorstand wahrgenommen. Die Mitglieder des Vorstands werden keine Beamten sein, sondern im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses auf einer vertraglichen Grundlage beschäftigt. Diese Rechtsposition ist vergleichbar der Stellung der Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bahn und der Deutschen Post. Die bisherige Doppelstellung des Vorstands, der einerseits Geschäftsführungs- und andererseits Kontrollorgan für den Präsidenten war, wird auf diese Weise aufgelöst. Als Folge daraus entfällt das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Zu Nummer 24 (§ 394)

Die Bundesanstalt für Arbeit wird aus einer Behördenorganisation in einen Dienstleister mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen überführt. Die Geschäftspolitik der Bundesanstalt wird künftig von einem aus drei Personen bestehenden Vorstand bestimmt. Dabei kommt der oder dem Vorsitzenden des Vorstands eine herausgehobene Stellung

Die Geschäfte des Vorstands werden durch die Geschäftsordnung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeteilt und von diesen unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben der oder des Vorsitzenden selbständig wahrgenommen.

Der Vorstand ist gegenüber dem Verwaltungsrat in umfassender Weise berichtspflichtig, damit dieser seine Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand uneingeschränkt wahrnehmen kann. Absatz 7 entspricht inhaltlich der Regelung in § 90 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Zu Nummer 25 (§ 394a)

Die Mitglieder des Vorstands der Bundesanstalt werden nicht als Beamte, sondern auf der Grundlage öffentlichrechtlicher Amtsverhältnisse tätig. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis lässt eine flexible, den Aufgaben der Bundesanstalt als Dienstleister angepasste Ausgestaltung und Entwicklung der Rechtsverhältnisse zu. Das öffentlichrechtliche Amtsverhältnis wird in besonderem Maße den hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt sowie der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Bundesanstalt gerecht. Es schafft bessere Voraussetzungen, um erfahrene Führungskräfte aus den Bereichen Politik, Verwaltung oder Wirtschaft gewinnen zu können. Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses können zum Beispiel die Gehalts- und Versorgungsansprüche in einer auf den Einzelfall abgestimmten Weise vertraglich geregelt werden

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Bundesregierung von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt, wobei – mit Ausnahme der erstmaligen Ernennung der oder des Vorsitzenden des Vorstands (vgl. § 434f Abs. 3 Satz 1) – zuvor dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt unter Angabe der erforderlichen Daten zur Person der oder des zu Ernennenden die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Aus Gründen einer effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Bundesanstalt und im Hinblick auf deren gesamtpolitische Bedeutung ist eine flexible Regelung zur vorzeitigen Beendigung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses vorgesehen.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt ist es unerlässlich, dass die Mitglieder des Vorstands keine weiteren Ämter inne haben. Soweit Belange der Bundesanstalt nicht entgegenstehen, kann ein Vorstandsmitglied mit Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung jedoch neben seinem Vorstandsamt Aufgaben in einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremium eines anderen Unternehmens oder einer anderen Einrichtung wahrnehmen.

Zu Nummer 26 (§ 396)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 27 (§ 398)

In Absatz 1 ist gegenüber der bisherigen Fassung klargestellt, dass sich die Prüfungsbefugnisse der Innenrevision nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit beziehen, sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Arbeitsverwaltung. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, externe Institutionen – z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Meinungsforschungsinstitute – mit der Prüfung zu beauftragen. Diese können beispielsweise verdeckt prüfen oder durch Kunden- und Mitarbeiterbefragungen Mängel aufdecken und wesentlich zu deren Beseitigung beitragen. Die Erfolgs- und Qualitätskontrolle erhält dadurch einen wesentlich höheren Stellenwert als bisher. Um das Ziel hervorzuheben, arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen möglichst schnell in Arbeit zu

vermitteln, bleibt die bisherige Schwerpunktsetzung bei den Prüfungen auf den Vorrang der Vermittlung und der aktiven Arbeitsförderung, die Überwachung der Verfügbarkeit von arbeitslosen Leistungsbeziehern und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen erhalten.

Der Verwaltungsrat ist nach der Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit Kontrollorgan für den Vorstand. Um seine Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand und der Verwaltung effektiv wahrnehmen zu können, wird ihm in § 376 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, vom Vorstand Prüfungen durch die Innenrevision zu verlangen. Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision nach Absatz 3 unmittelbar dem Verwaltungsrat vor. Vertreter der Innenrevision haben während der Beratung ihrer Berichte ein Anwesenheits- und Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Damit ist gewährleistet, dass die Vertreter der Innenrevision unabhängig von der Auffassung ihres Dienstherrn im Verwaltungsrat die Berichte erläutern können. Durch die Erweiterung der Rechte des Verwaltungsrats ist eine effektive Kontrolle der Geschäftsführung wie in einer Aktiengesellschaft sichergestellt.

Zu Nummer 28 (§ 399)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 394.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 29 (§ 400)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Übertragungsbefugnis entspricht der bisherigen Befugnis des Präsidenten.

Zu Nummer 30 (§ 400a)

Insbesondere den in der Vermittlung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen erfolgsorientierte Leistungsentgelte gezahlt werden. Das Anreiz- und Leistungsinstrumentarium des geltenden Rechts soll künftig Anwendung finden und voll ausgeschöpft werden. Mit Leistungsstufe, Leistungszulage und Leistungsprämie stehen im geltenden Recht verschiedene, flexibel einsetzbare und attraktive Leistungsanreize zur Verfügung, die es ermöglichen, direkt und zeitnah auf die Arbeitsleistung und insbesondere auf die Vermittlungserfolge unmittelbar zu reagieren und auf diese Weise die Motivation der besonders qualifizierten und leistungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern. Die Absicht, dieses Instrumentarium mit dem in nächster Zukunft vorgesehenen Besoldungsstrukturgesetz weiter auszubauen, wird zusätzliche Möglichkeiten schaffen, Leistungsanreize zu bieten.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird verpflichtet, dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende 2003

über die Erfahrungen mit den eingesetzten Leistungsinstrumenten zu berichten. Auf der Grundlage des Berichts wird zu entscheiden sein, ob die vorhandenen Instrumente ausreichen und ob es erforderlich ist, diese in der zweiten Stufe des Zweistufenplans der Bundesregierung für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch spezifische Regelungen für die Bundesanstalt für Arbeit zu ergänzen.

Zu Nummer 31 (§ 402)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 291.

Zu Nummer 32 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Aufhebung des § 300.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung des § 292, durch die sichergestellt wird, dass Verstöße gegen eine etwaige Rechtsverordnung mit Bußgeld geahndet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 293 und 302.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur Änderung des § 296 und der Einfügung des § 296a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zur Änderung des § 298 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 299 und 300.

Zu Doppelbuchstabe gg

Folgeänderung zur Neufassung des § 301.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc sowie Doppelbuchstabe ff.

Zu Nummer 33 (§ 406)

Folgeänderung zur Änderung des § 299 und zur Aufhebung des § 302.

Zu Nummer 34 (§ 421g)

Zu Absatz 1

Durch das Job-AQTIV-Gesetz sind die Voraussetzungen für eine modernisierte und passgenaue Vermittlung geschaffen worden. In der neu eingeführten Eingliederungsvereinbarung werden die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen und – bei Bedarf – künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten, Dritte mit der Vermittlung von Arbeitslosen zu beauftragen, erweitert worden.

Damit ist es für das Arbeitsamt möglich, die im Einzelfall angemessene und geeignete Form der Vermittlung zu wählen. Einem Teil der Arbeitslosen ist allerdings auch daran gelegen, im Rahmen ihrer Eigenbemühungen selbst die Dienste privater Anbieter in Anspruch zu nehmen. Für arbeitslose Leistungsbezieher wird die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten des Arbeitsamtes einen Vermittler zu beauftragen. Um Missbrauch und Mitnahmeeffekte zu begrenzen, besteht ein Anspruch nur für arbeitslose Leistungsbezieher, die mindestens drei Monate arbeitslos gewesen sind. Teilnehmer von Arbeitsbeschaffungs- und den traditionellen Strukturanpassungsmaßnahmen gehören zum Personenkreis, deren Vermittlung in Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes erschwert ist. Deshalb wird auch ihnen der Anspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheines eingeräumt. Das Honorar ist erfolgsabhängig. Es kann nur gezahlt werden, wenn die Einschaltung des Vermittlers zu der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden geführt hat. Die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines lässt die Verpflichtung des Arbeitsamtes zur Vermittlung des Arbeitslosen unberührt. Das Arbeitsamt muss sich weiterhin um die Vermittlung und Eingliederung des Betroffenen bemühen; Vereinbarungen zwischen dem Arbeitsvermittler und dem Arbeitslosen, wonach der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung nicht mehr zur Verfügung steht, wären wegen Verstoßes gegen SGB III unwirksam (§ 297 SGB III). Arbeitsamt und private Vermittler stehen damit im Wettbewerb. Da bei einer vorherigen Vermittlung durch das Arbeitsamt die Verpflichtung zur Zahlung eines Honorars an den privaten Arbeitsvermittler entfällt, hat dieser ein wirtschaftliches Interesse an einer zügigen Vermittlung. Andererseits könnte das Arbeitsamt durch die frühzeitige Vermittlung des Arbeitnehmers die Aufwendungen für den Vermittlungsgutschein einsparen.

Zu Absatz 2

Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Vermittlung und ist deshalb nach der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit gestaffelt. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen Arbeitsamt und dem Vermittler.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll so genannte Drehtüreffekte und Mitnahmeeffekte begrenzen. Ein vom Arbeitsamt mit der Vermittlung beauftragter Vermittler erhält eine Vergütung auf Grund und nach Maßgabe seines Vertrages, so dass sich die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines erübrigt.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist befristet, um zunächst Erfahrungen mit dem neuen Instrument zu sammeln. Bei der Prüfung, ob Vermittlungsgutscheine als Dauerinstrument in das SGB III übernommen werden, wird insbesondere zu beachten sein, ob und inwieweit Mitnahmeeffekte aufgetreten sind. Durch die Verordnungsermächtigung ist sichergestellt, dass bei Bedarf, z. B. bei nur geringer Inanspruchnahme der Vermittlungsgutscheine, die Höhe des Honorars und die Voraussetzungen angepasst werden können. Dies kann zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Vermittlungsgutscheine, aber auch zur Minimierung von Mitnahmeeffekten erforderlich sein.

Zu Nummer 35 (§ 434f)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass die Amtsperiode der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats für eine dreimonatige Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes andauert und mit Ablauf des 30. Juni 2002 kraft Gesetzes endet. Sie gewährleistet damit die notwendige Vorlaufzeit bis zur Neubildung des Verwaltungsrats. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Verwaltungsrat in der bisherigen Zusammensetzung die neuen Aufgaben (§ 376), insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands und der Verwaltung, wahrzunehmen. Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem Verwaltungsrat in der bisherigen und der künftigen Zusammensetzung zu gewährleisten, müssen die vorschlagsberechtigten Stellen ihre Vorschläge für die Berufung der neuen Mitglieder spätestens bis zum 5. Juni 2002 dem BMA unterbreiten. Eine erneute Berufung eines bisherigen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Vorstands oder Verwaltungsrats ist nicht ausgeschlossen

Zu Absatz 2

Nach der Umstrukturierung der Führungsspitze der Bundesanstalt, die dadurch geprägt ist, dass die Führungsfunktionen künftig nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses wahrgenommen werden, besteht keine Möglichkeit mehr, die bestehenden Beamtenverhältnisse auf Zeit fortzuführen. Bisheriger Präsident und Vizepräsident sind Beamte der Bundesanstalt für Arbeit, die eigene Dienstherrnfähigkeit besitzt. Im Bereich des bisherigen Dienstherrn gibt es aber nach der Umstrukturierung auf der entsprechenden Hierarchieebene keine Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit oder auf Zeit mehr, in denen eine anderweitige Verwendung erfolgen könnte. Auch die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn muss im Ergebnis außer Betracht bleiben, da die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen auf die Verwendung als Lebenszeitbeamte unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften abstellen. Bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit fallen aber nicht nur das statusrechtliche und das konkret-funktionelle Amt zusammen, es finden auch die Vorschriften über die Laufbahnen keine Anwendung. Wegen dieser Besonderheiten des Zeitbeamtenverhältnisses kommt jedenfalls im Hinblick auf die beiden Ämter des bisherigen Präsidenten und des bisherigen Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit eine weitere Verwendung als Beamte nicht in Betracht. Deshalb muss, da in beiden Fällen die gesetzlichen Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, durch Gesetz der Eintritt in den Ruhestand geregelt werden. Da die Möglichkeit einer künftigen Verwendung als Beamte der Bundesanstalt ausscheidet, kann nicht nur eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgen, sondern nur der Eintritt in den endgültigen Ruhestand geregelt werden. Versorgungsrechtlich finden aber für die Dauer der ursprünglichen Amtszeit die für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung, um mit der Umstrukturierung verbundene ungerechtfertigte Nachteile in der Versorgung zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Vorstands der Bundesanstalt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Ernennung aller Vorstandsmitglieder durch den Bundespräsidenten.

Zu Artikel 4 (SGB IV)

Zu Nummer 1 (§ 71b)

Die Ausgabemittel für die Leistungen nach § 37a des Dritten Buches werden aus dem Eingliederungstitel herausgelöst und in Kapitel 3 des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit etatisiert. Dementsprechend wird in § 71b Abs. 1 SGB IV geregelt, dass die Mittel für die Beauftragung Dritter nicht (mehr) in den Eingliederungstitel einzustellen sind.

Zu Nummer 2 (§ 77)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 3 (§ 77b)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 5 (SGB IX)

Zu Nummer 1 (§ 64)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 2 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 6 (SGB X)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 7 (Sozialgerichtsgesetz)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 7a (Bundeskindergeldgesetz)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 9 (Finanzverwaltungsgesetz)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 10 (Ausführungsgesetz zum deutschösterreichischen Konkursvertrag)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 11 (Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB III.

Zu Artikel 12 (Arbeitsvermittlerverordnung)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Vermittlungsvorbehaltes.

Zu Artikel 13 (Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 299 SGB III.

Zu Artikel 14 (Werkstättenverordnung)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 15 (Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

Folgeänderungen zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Berlin, den 14. März 2002

Karl-Josef Laumann

Berichterstatter

Zu Artikel 16 (Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)

Folgeänderung zu § 394 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Das Bundesdisziplinargesetz findet für Amtsinhaber eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses keine Anwendung.

Zu Artikel 17 (Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie)

Folgeänderung zur Aufhebung des Erlaubnisverfahrens für die private Arbeitsvermittlung.

Zu Artikel 18 (Leistungsstufenverordnung)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 19 (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung)

Folgeänderung zur Umstrukturierung der Leitungsfunktionen in der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen künftig wieder durch Rechtsverordnungen geändert werden können.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Folgeänderung auf Grund der Einfügung weiterer Artikel.